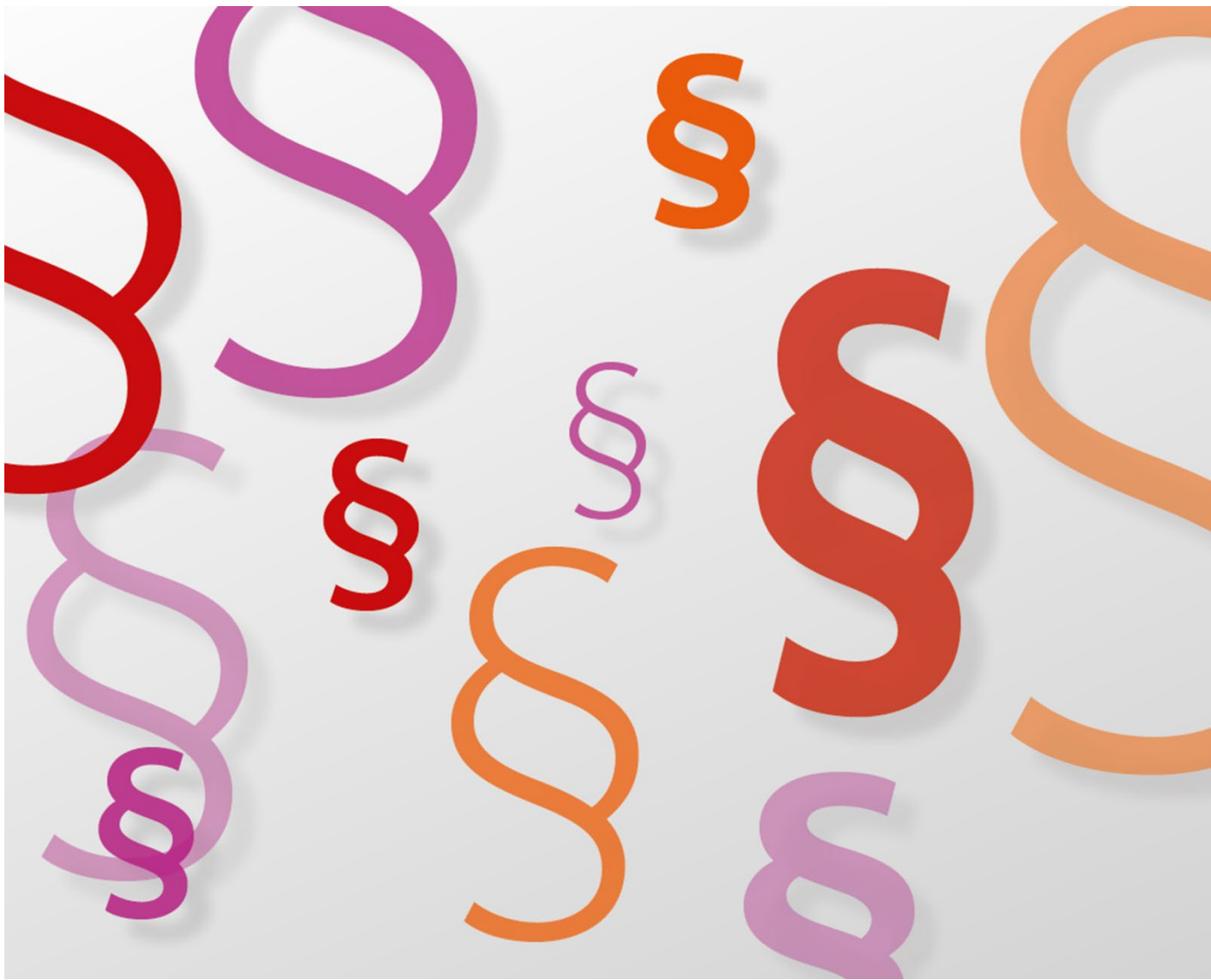




Amtliche Mitteilung Nr. 92/2025

Ordnung der Fakultät für Architektur (Fakultät 05) der Technischen Hochschule Köln

Vom 18. September 2025

Herausgegeben am 23. Oktober 2025

Technology
Arts Sciences
TH Köln

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Ordnung der
Fakultät für Architektur
(Fakultät 05)
der Technischen Hochschule Köln**

vom

18. September 2025

Die Fakultät für Architektur gibt sich auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2023 (GV. NRW S. 1278), sowie § 21 der Grundordnung der TH Köln (Grundordnung - GO) vom 10. August 2020 (Amtliche Mitteilungen 21/2020) die folgende Fakultätsordnung:

I. Aufgaben und Allgemeines

§ 1 Allgemeines

(1) Die Fakultät für Architektur ist Teil der Technischen Hochschule Köln.

Zur Erfüllung der Fakultät für Architektur zugewiesenen Aufgaben werden innerhalb der Fakultät wissenschaftliche Einrichtungen nach Abschnitt VI gebildet. Die von der Fakultät angebotenen Studiengänge werden in einer Anlage zu dieser Ordnung aufgelistet und regelmäßig aktualisiert.

(2) Urkunden der Fakultät werden durch die Dekanin oder den Dekan ausgefertigt. Die Ausfertigung der Prüfungszeugnisse wird von der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.

(3) In der Zusammensetzung aller Gremien, Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen die Angelegenheiten behandeln, die die Fakultät als Ganzes betreffen, soll ihre Vielfalt in Lehre, Forschung und Studium angemessen zum Ausdruck kommen.

II. Mitglieder und Angehörige

§ 2 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Fakultät sind das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend in der Fakultät tätig ist, ihre im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und –professoren und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. § 9 Abs. 1 HG gilt entsprechend.

(2) Professorinnen und Professoren, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung können mit Zustimmung der betroffenen Fakultäten Mitglied in mehreren Fakultäten sein.

(3) Angehörige der Fakultät sind ihre im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, ihre Honorarprofessorinnen und -professoren, die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Fakultät Tätigen sowie ihre wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit sie nicht bereits Mitglieder nach Absatz 1 sind. Angehörige sind auch die in Lehrveranstaltungen der Fakultät aufgenommenen Zweithörerinnen und Zweithörer sowie die Gasthörerinnen und Gasthörer.

(4) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler zur Fakultät erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen der Fakultät für Architektur bestimmen sich nach sich nach § 10, § 12 und 26 Abs. 2 HG sowie nach § 3 Abs. 1 GO

§ 4 Rechte der in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren

Die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung mit Zustimmung der zuständigen Organe die Einrichtungen der Fakultät zu nutzen.

Organe der Fakultät (Dekanatsverfassung)

§ 5 Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat.

§ 6 Dekanat

(1) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan, zwei weiteren Professorinnen oder Professoren (Prodekanin oder Prodekan I, Prodekanin oder Prodekan II), einer akademischen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin oder Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (Prodekanin oder Prodekan III) und einer oder einem Studierenden (Prodekanin oder Prodekan IV).

(2) Die Dekanin oder der Dekan vertritt die Fakultät innerhalb der Hochschule. Die Prodekanin oder der Prodekan I übernimmt die Aufgaben nach § 26 Abs. 2 Satz 4 HG (Studiendekanin oder Studiendekan) und vertritt im Regelfall die Dekanin oder den Dekan. Ansonsten erfolgt die Vertretung durch die Prodekanin oder den Prodekan II.

(3) Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt vier Jahre; die Amtszeit des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Das Nähere sowie die Abwahl regeln die Wahlordnung bzw. das Hochschulgesetz.

(4) Das Dekanat leitet die Fakultät. Es stellt im Benehmen mit dem Fakultätsrat den Entwicklungsplan auf und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 7 HG, für die Vollständigkeit des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehrverpflichtung sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation; es gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.

(5) Das Dekanat entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät und wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte der Hochschulleitung darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Pflichten erfüllen.

(6) Hält das Dekanat einen Beschluss für rechtswidrig, so führt es eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet das Dekanat unverzüglich das Präsidium.

(7) Das Dekanat erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen.

(8) Das Dekanat bereitet die Sitzung des Fakultätsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fakultätsrates ist das Dekanat diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.

(9) Dem Dekanat können durch Beschluss des Fakultätsrates weitere Aufgaben übertragen werden.

(10) Das Dekanat entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Gleichstand entscheidet die Stimme der Dekanin oder des Dekans. Beschlüsse des Dekanats können nicht gegen die Stimme der Dekanin bzw. des Dekans gefasst werden.

(11) Unbeschadet gesetzlicher Rechte und Pflichten wird innerhalb des Dekanats folgende Aufgabenverteilung festgelegt:

Dekanin oder Dekan:

- Vertretung der Fakultät innerhalb der Hochschule
- Entscheidung über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät
- Leitung des Dekanats und Vorsitz im Fakultätsrat
- Koordination der Arbeit der ständigen Fakultätskommissionen
- Erstellen des Fakultätsentwicklungsplan
- Umfassende Information der Professorinnen und Professoren in allen Angelegenheiten der Fakultät
- Öffentlichkeitsarbeit
- Alumni-Arbeit (Studierende, Professorinnen und Professoren)
- Internationalisierung
- Forschung und Wissenstransfer
- Gleichstellung

Prodekanin oder Prodekan I:

- Vertretung Dekanin oder Dekan
- Studienberatung für den Bereich Architektur
- Leitung des Studienbetriebs in der Architektur, u.a. Organisation und Koordination des Lehrangebotes für den Studiengang Architektur
- Leitung der ständigen Fakultätskommission Studienbeirat
- Leitung und Durchführung BA/MA-Akkreditierung
- Durchführung der Evaluation des Studienganges Architektur

Prodekanin oder Prodekan II:

- Vertretung Dekanin oder Dekan
- Verteilung der Haushaltsmittel im Benehmen mit dem Fakultätsrat
- Leitung von Planung und Haushalt
- Leitung der Qualitätsverbesserungskommission
- Führung und Controlling der allgemeinen Haushaltskonten
- Controlling aller Haushaltskonten

Prodekanin oder Prodekan III:

- Umfassende Information an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät (akademische und nicht akademische) in Angelegenheiten der Fakultät
- Ansprechpartner für und Controlling der Infrastruktur (z.B. Organisation und Ausstattung der Lehrräume, Aufenthaltsbereiche etc., Umzugsangelegenheiten innerhalb der Fakultät
- Alumni-Arbeit (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)

Prodekanin oder Prodekan IV:

- Vertretung der Gruppe der Studierenden in allen ständigen Fakultätskommissionen
- Umfassende Information der Studierenden in Angelegenheiten der Fakultät
- Koordination und Durchführung der Evaluierung von Lehrveranstaltungen

(12) Die Mitglieder des Dekanats können in Abstimmung mit dem Fakultätsrat einzelne Aufgaben des Dekanats an andere Mitglieder der Fakultät übertragen.

(13) Soweit die vom Dekanat wahrzunehmenden Aufgaben - insbesondere in den Bereichen Haushalt, Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Vollständigkeit des Lehrangebotes, Einhaltung der Lehrverpflichtungen, Studien- und Prüfungsorganisation, Evaluation sowie Information - sich auf eine wissenschaftliche Einrichtung beschränken, kann das Dekanat diese Aufgaben widerruflich dem Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung übertragen.

(14) Das Dekanat gibt den Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden im Fakultätsrat mindestens einmal im Semester Gelegenheit zur ausführlichen umfassenden Information und zur Beratung in Angelegenheiten von Lehre, Studium und Fakultätsentwicklungsplänen.

§ 7 Fakultätsrat

(1) Dem Fakultätsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insoweit in allen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlussfassung über die Fakultätsordnung und die sonstigen Ordnungen der Fakultät zuständig. Er nimmt die Berichte der Dekanin oder des Dekans entgegen und kann über die Angelegenheiten der Fakultät Auskunft verlangen.

Der Fakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind:

- acht Professorinnen oder Professoren,
- zwei akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
- eine weitere Mitarbeiterin oder ein weiterer Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
- vier Studierende.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre bis auf die Studierenden, deren Amtszeit ein Jahr beträgt.

(3) Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind die Mitglieder des Dekanats.

(4) Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz im Fakultätsrat. § 11 Abs. 2 Satz 2 GO gilt entsprechend.

(5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates werden von den Mitgliedern der Fakultät rechtzeitig vor Beginn der Amtsperiode nach näherer Bestimmung der Wahlordnung gewählt. Der Fakultätsrat tritt zur Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekaninnen oder der Prodekane gemäß § 35 Abs. 1 und 2 Wahlordnung zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen, sobald seine stimmberechtigten Mitglieder in unmittelbarer Wahl gewählt sind. Im Übrigen treten sie ihr Amt zu Beginn des akademischen Jahres an.

(6) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge sind alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der Fakultät sind, teilnahmeberechtigt.

(7) Für die Entscheidung bestimmter Angelegenheiten, die mehrere Fakultäten berühren und eine Koordinierung erfordern, sollen die beteiligten Fakultätsräte gemeinsame Ausschüsse bilden.

(8) Vor der Beschlussfassung des Fakultätsrates über Angelegenheiten, die eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät bzw. fachliche oder dienstliche Belange einer Professorin oder eines Professors berühren, ist dem Vorstand der betroffenen Einrichtung und den betroffenen Professorinnen oder Professoren Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen und gehört zu werden.

III. Beratende und beschließende Kommissionen

§ 8 Beratende Kommissionen

- (1) Der Fakultätsrat kann für Einzelfragen beratende Kommissionen bilden.
- (2) Sofern nicht jeweils ein Mitglied des Dekanats den Vorsitz einer Kommission übernimmt, kann auf Vorschlag des Dekanats hin aus den Mitgliedern der Kommission eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden. Solange eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter fehlen, werden die Kommissionen von einem Dekanatsmitglied einberufen und geleitet. Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und führt die Geschäfte.
- (3) Die oder der Vorsitzende berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit der Kommission.

§ 9 Qualitätsverbesserungskommission

- (1) Die Fakultät richtet eine Qualitätsverbesserungskommission ein, welche das Dekanat im Hinblick auf geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen sowie hinsichtlich der Verwendung der Qualitätsverbesserungsmittel berät.

Sie kann planerische Vorschläge zur zweckgemäßen Verwendung der Mittel erstellen. Das Dekanat ist angehalten, die Vorschläge der Qualitätsverbesserungskommission bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen. Die Qualitätsverbesserungskommission gibt ein Votum zu den Fortschrittsberichten nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen vom 1. März 2011 (Studiumsqualitätsgesetz -GV. NRW. S. 165) ab.

- (2) Die Qualitätsverbesserungskommission wird im Wege der Selbstbefassung tätig und berät über fakultäts- und auf wissenschaftliche Einrichtungen bezogene Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Lehre und des Studiums. Ihr gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- vier Studierende (als Vertreter der Fachschaft) der Studiengänge der Fakultät
- ein Mitglied des Dekanats (Dekanin/Dekan oder Prodekanin/Prodekan)
- ein Mitglied aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren,
- ein Mitglied aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Studierenden müssen die Mehrheit in der Kommission haben.

- (3) Die studentischen Mitglieder werden vom zuständigen Fachschaftsrat benannt; die übrigen Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission werden von der Dekanin oder dem Dekan im Benehmen mit dem Fakultätsrat benannt. Den Vorsitz hat das Mitglied des Dekanats. Die Dekanin oder der Dekan ist zu den Sitzungen der Qualitätsverbesserungskommission zu laden und unmittelbar im Anschluss über die Ergebnisse der jeweiligen Sitzungen zu informieren. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

§ 10 Studienbeirat

(1) Die Fakultät bildet nach § 28 Abs. 8 HG einen Studienbeirat, dessen Zuständigkeit das gesamte Studienangebot der Fakultät umfasst. Er berät das Dekanat und den Fakultätsrat in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre, der Einrichtung und Aufhebung von Studienangeboten sowie hinsichtlich des Erlasses und der Änderung von Prüfungsordnungen. Der Studienbeirat wird bei der Curriculumswerkstatt und bei der Erstellung des Qualitätsberichts nach § 12 Abs. 6 der Evaluationsordnung beteiligt und schlägt nach § 64 Abs. 1 Satz 1 HG dem Fakultätsrat die Prüfungsordnungen zur Beschlussfassung vor.

(2) Der Studienbeirat besteht zur einen Hälfte aus der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan als Vorsitzende bzw. Vorsitzender und drei Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welches Lehraufgaben wahrnimmt, sowie zur anderen Hälfte aus fünf Studierenden. Die Mitglieder des Studienbeirats werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen gewählten Mitglieder zwei Jahre

§ 11 Beschließende Ausschüsse

Der Fakultätsrat kann Ausschüsse bilden und auf sie jederzeit widerruflich Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen (beschließende Ausschüsse). § 8 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend

Berufungen und Ernennungen

§ 12 Berufungsverfahren

(1) Das Verfahren zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge einschließlich der Hinzuziehung auswärtiger Sachverständiger und der Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung bestimmt sich gemäß § 38 Abs. 4 HG sowie der Berufsordnung der Technischen Hochschule Köln.

(2) Die Mitglieder der Berufungskommission sollen überwiegend in den wissenschaftlichen Einheiten tätig sein, denen die Professur zugeordnet ist oder werden soll.

(3) Die Inhaber einer zur Besetzung anstehenden Stelle dürfen nicht dem für diese Stelle eingerichteten Berufungsausschuss angehören.

§ 13 Verleihung der Bezeichnung "Honorarprofessorin" oder "Honorarprofessor"

(1) Der Fakultätsrat kann einen Antrag an das Präsidium beschließen, solchen Persönlichkeiten die Bezeichnung "Honorarprofessorin" oder "Honorarprofessor" für ein bestimmtes Gebiet zu verleihen, die auf einem an der Hochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre erbringen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen. Die Einzelheiten regelt § 41 HG.

(2) Die Honorarprofessorinnen und -professoren haben das Recht, im Rahmen ihres Wissenschaftsgebietes eine Lehrtätigkeit an der Fakultät auszuüben.

(3) Mit der Verleihung einer Honorarprofessur erwartet die Fakultät, dass die Berufene bzw. der Berufene durch Lehre und Persönlichkeit eine inhaltliche Bereicherung für Studierende und Lehrende erbringt. Dies kann sich beispielsweise in folgenden Aktivitäten und Eigenschaften manifestieren:

- Brückenschlag zwischen Hochschule und Praxis - Einbezug von Studierenden und Lehrenden in Aktivitäten / Projekte außerhalb der Hochschule.
- Aktive Unterstützung bei der Akquisition von Forschungsprojekten im In- und Ausland.
- Ergänzung des vorhandenen Lehr- und Fächerportfolios der Fakultät für Architektur durch eine besondere Expertise.

§ 14 Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät

- (1) Die weiblichen Mitglieder der Fakultät wählen aus dem Kreis der weiblichen Hochschulmitglieder, die nicht zwingend Mitglied der Fakultät sein müssen, die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät für eine Amtszeit von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Alle Fakultätsmitglieder können hierzu Wahlvorschläge bis eine Woche vor dem Wahltermin im Dekanat einreichen. Einzelheiten sowie der Wahltermin werden per Aushang (Schaukasten) mitgeteilt. Die Wahlvorschläge müssen von der bzw. dem jeweiligen Vorschlagsberechtigten sowie der jeweiligen Kandidatin schriftlich niedergelegt und unterschrieben werden. Mit ihrer Unterschrift erklärt sich die jeweilige Kandidatin bereit, im Falle ihrer Wahl diese anzunehmen.
- (3) Die Wahl erfolgt in einer Wahlversammlung der weiblichen Mitglieder der Fakultät, zu der die Dekanin oder der Dekan mit einer Ladungsfrist von drei Wochen einlädt. Briefwahl ist ausgeschlossen. Die Bekanntmachung zur Wahlversammlung durch Aushang genügt. Die Wahlversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin.
- (4) Zur Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Kandidieren nicht mehr als zwei Personen, ist die Kandidatin mit der zweithöchsten Anzahl der Stimmen zur Stellvertreterin gewählt.
- (5) Falls nur eine Kandidatin von den Fakultätsangehörigen vorgeschlagen wurde, ist die Wahl entbehrlich. Die Kandidatin gilt dann ohne Wahl als gewählt. Die Position der Stellvertreterin bleibt in diesem Fall unbesetzt

IV. Einrichtungen der Fakultät

§ 15 Wissenschaftliche Einrichtungen

(1) Soweit für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiet von Lehre und Forschung in größerem Umfang Personal und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen, werden wissenschaftliche Einrichtungen unter Verantwortung der Fakultät nach Maßgabe des von der Hochschulleitung im Benehmen mit dem Senat beschlossenen Hochschulentwicklungsplans errichtet. Handelt es sich bei der Aufgabe um gleiche oder verwandte Fächer, die in mehreren Fakultäten angeboten werden, sollen diese gemeinsam eine wissenschaftliche Einrichtung errichten. In diesem Fall ist die verantwortliche Fakultät und die Beteiligung der anderen Fakultäten festzulegen. Die Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtung sind bei der Errichtung zu bestimmen. Die wissenschaftlichen Einrichtungen, die die Fakultät errichtet hat oder an denen sie beteiligt ist, werden in einer Anlage zu dieser Ordnung benannt.

(2) Sofern es der Umfang der Fachaufgaben erfordert, können in einer wissenschaftlichen Einrichtung Einheiten gebildet werden. Hierüber entscheidet der Fakultätsrat.

(3) Den wissenschaftlichen Einrichtungen werden vom Dekanat Stellen und Mittel unter Berücksichtigung des Fakultätsentwicklungsplans zugewiesen. Die Zuweisung orientiert sich an den bei der Erfüllung der Aufgaben in Lehre und Forschung sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erbrachten Leistungen. Dabei sind auch die Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags zu berücksichtigen. Die Grundsätze der Verteilung werden vom Dekanat im Benehmen mit dem Fakultätsrat festgelegt. Die Verteilung der Stellen und Mittel wird der dafür zuständigen Vizepräsidentin bzw. dem zuständigen Vizepräsidenten mitgeteilt.

(4) Neben den wissenschaftlichen Einrichtungen in der Fakultät können (nach § 21 GO) Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen oder gemeinschaftliche Einrichtungen mehrerer Fakultäten errichtet werden.

§ 16 Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtungen

(1) Die Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung obliegt dem Vorstand. Bei einer wissenschaftlichen Einrichtung mit bis zu fünf hauptamtlich tätigen Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen oder Professoren gehören diese alle dem Vorstand an. Je angefangene Zehnerzahl von hauptamtlich an der Einrichtung tätigen Professorinnen oder Professoren wird der Vorstand um ein weiteres Mitglied dieser Gruppe erweitert. Weitere Mitglieder des Vorstands sind je ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine weitere Mitarbeiterin oder ein weiterer Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppen in den akademischen Einrichtungen aus ihrer Mitte gewählt. Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung. Er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Der Vorstand entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der

wissenschaftlichen Einrichtung soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugewiesen sind, und über die Verwendung der zugewiesenen Mittel.

(2) Der Vorstand kann weitere Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung beratend hinzuziehen. Studierende können ebenfalls beratend hinzugezogen werden.

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden für zwei Jahre, die beratend Mitwirkenden für ein Jahr gewählt.

(4) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fakultätsrat anrufen, wenn ein vorausgegangener Schlichtungsversuch der Dekanin oder des Dekans ergebnislos verlaufen ist.

§ 17 Vorsitzende bzw. Vorsitzender

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit deren bzw. dessen Zustimmung eine Professorin oder einen Professor, der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis steht, für die Amtszeit von zwei Jahren zur oder zum Vorsitzenden. Die Amtszeit beginnt am ersten September (Beginn des akademischen Jahres). Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist ausgeschlossen. Der oder die Vorsitzende wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes durch eine Professorin oder einen Professor oder mehrere Professorinnen oder Professoren der wissenschaftlichen Einrichtung vertreten. Gehört der wissenschaftlichen Einrichtung vorübergehend keine Professorin oder kein Professor an, so wählt der Fakultätsrat für diese Zeit eine oder einen hauptamtlich an der Fakultät tätige Professorin oder Professor zum oder zur Vorsitzenden. Der Vorstand teilt das Wahlergebnis der Dekanin oder dem Dekan mit.

(2) Die oder der Vorsitzende der wissenschaftlichen Einrichtung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie oder er vertritt die wissenschaftliche Einrichtung gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Technischen Hochschule Köln und führt die Geschäfte der wissenschaftlichen Einrichtung in eigener Zuständigkeit,
2. sie oder er leitet die Sitzungen des Vorstandes der wissenschaftlichen Einrichtungen,
3. sie oder er führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.

(3) Die oder der Vorsitzende ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig, gegenüber den beratenden Mitwirkenden der wissenschaftlichen Einrichtung auskunftspflichtig.

V. Schlussbestimmungen

§ 18 Änderung der Fakultätsordnung

Anträge zur Änderung der Fakultätsordnung können von jedem Mitglied des Fakultätsrates gestellt werden. Der Fakultätsrat beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Fakultätsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Fakultät für Architektur vom 1.10.2025.

Köln, den 2.10.2025

Prof. Rüdiger Karzel

Dekan

Fakultät für Architektur

Anlage 1: Liste der von der Fakultät angebotenen Studiengänge (Stand 2025)

- **Bachelorstudiengang Architektur**, Bachelor of Arts
- **Masterstudiengang Architektur**, Master of Arts
- Kooperativer **Masterstudiengang Städtebau NRW**, Master of Science

Anlage 2: Liste der wissenschaftlichen Einrichtungen (Stand 2025)

Fakultät für Architektur